



Oberösterreichischer
Fußballverband

BESTIMMUNGEN BETREFFEND PFLICHTBEWERB DES ÖFB

Gemäß Beschluss des Präsidiums des ÖFB vom 23.04.2009 sind Vereine, welche an einem Pflichtbewerb für Kampfmannschaften teilnehmen ab der Meisterschaft 2009/10 verpflichtet, folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

Für die oberösterreichischen Vereine im Bewerb der Regionalliga Mitte:

Neben der Kampfmannschaft sind folgende Mannschaften verpflichtend zu stellen:

- Zwei Nachwuchsmannschaften, wobei eine Mannschaft Unter-19 oder Unter-18 oder Unter-16 sein muss
(Spielgemeinschaften sind nur zulässig, wenn diese in zwei der drei angeführten Alterskategorien gleichzeitig gestellt werden.)

Für den Bewerb der Radio-Oberösterreich-Liga:

Neben der Kampfmannschaft sind folgende Mannschaften verpflichtend zu stellen:

- 1b- Mannschaft
- Zwei Nachwuchsmannschaften, wobei eine Mannschaft Unter-19 oder Unter-18 oder Unter-16 sein muss
(Spielgemeinschaften sind nur zulässig, wenn diese in zwei der drei angeführten Alterskategorien gleichzeitig gestellt werden.)

Für den Bewerb der Landesligen:

Neben der Kampfmannschaft sind folgende Mannschaften verpflichtend zu stellen:

- Reserve- bzw. Unter-24- Mannschaft
- Zwei Nachwuchsmannschaften, wobei eine Mannschaft Unter-19 oder Unter-18 oder Unter-16 sein muss
(Spielgemeinschaften sind nur zulässig, wenn diese in zwei der drei angeführten Alterskategorien gleichzeitig gestellt werden.)

Für den Bewerb der Bezirksligen:

Neben der Kampfmannschaft sind folgende Mannschaften verpflichtend zu stellen:

- Reservemannschaft
- Zwei Nachwuchsmannschaften, wobei eine Mannschaft Unter-19 oder Unter-18 oder Unter-16 oder Unter-14 oder Unter-13 sein muss
(Spielgemeinschaften sind nur zulässig, wenn diese in zwei der fünf angeführten Alterskategorien gleichzeitig gestellt werden.)

Für den Bewerb der 1. Klassen:

Neben der Kampfmannschaft sind folgende Mannschaften verpflichtend zu stellen:

- Reservemannschaft
- Zwei Nachwuchsmannschaften, wobei eine Mannschaft Unter-19 oder Unter-18 oder Unter-16 oder Unter-14 oder Unter-13 sein muss
(Spielgemeinschaften sind nur zulässig, wenn diese in zwei der fünf angeführten Alterskategorien gleichzeitig gestellt werden.)

Für den Bewerb der 2. Klassen:

Neben der Kampfmannschaft sind folgende Mannschaften verpflichtend zu stellen:

- Reservemannschaft
- Zwei Nachwuchsmannschaften, wobei die Alterskategorien frei wählbar sind.
(Spielgemeinschaften sind nur mit Zustimmung des Verbandes zulässig)

Sanktionen bei Nichterfüllung dieser Bedingungen:

Vereine, welche eine oder mehrere der geforderten Pflichtmannschaften nicht stellen können, werden mit der Kampfmannschaft in den jeweiligen Bewerb eingeteilt, **jedoch beginnt diese die Meisterschaft mit 7 Minuspunkten.**

Darüber hinaus erhält der Verein bei Fehlen einer Pflichtmannschaft nur eine verminderte Totomittelzuteilung. Bei Fehlen mehrerer Pflichtmannschaften werden dem Verein überhaupt keine Totomittel zuerkannt.

Vereine, welche dann im Folgejahr wiederum eine oder mehrere Pflichtmannschaften nicht stellen können, müssen dann mit ihrer Kampfmannschaft **die Folgemeisterschaft bereits mit 9 Minuspunkten beginnen.** Dies solange, bis die geforderten Pflichtmannschaften wieder gestellt werden können. Die Verminderung bzw. gänzliche Streichung der Totomittelzuteilung bleibt eben solange aufrecht.

Bei nachträglicher Zurückziehung einer Pflichtmannschaft oder bei verschuldeten Nichtaustragungen von mehr als 25 % je Pflichtbewerb treten die genannten Sanktionen ebenso in Kraft.

Für die Verhängung dieser Sanktionen ist das Ligenreferat zuständig, gegen dessen Beschluss ein Protest an das Protestreferat binnen 14 Tage möglich ist (§ 31 der Satzungen des OÖFV).